



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0545/2022		Datum: 30.08.2022		
Dezernat 4				
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	Az.: 1720-22		
Betreff: Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 156 "Trifter Weg, Wahlsweg, Trierer Straße, Bischof-von-Ketteler-Straße"				
Gremienweg:				
	Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung TOP öffentlich	☐ einstimmig	☐ mehrheitl.	☐ ohne BE
		☐ abgelehnt	☐ Kenntnis	☐ abgesetzt
		☐ verwiesen	☐ vertagt	☐ geändert
		☐ Enthaltungen	☐ Gegenstimmen	

Beschlussentwurf:

Der Ausschuss stimmt der Zulassung eines **Sirenenstandortes** in einer als Parkanlage vorgesehenen Fläche in Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 156 „Trifter Weg, Wahlsweg, Trierer Straße, Bischoff-von-Ketteler Straße zu (§ 31 (2) BauGB).

Antragseingang	27.07.2022
Vorbescheid erteilt	nein
Weltkulturerbe „Mittelrhein“ tangiert	nein
Vorhabensbezeichnung	Errichtung einer Sirene
Grundstück/Straße	Osterhausstraße
Gemarkung	Metternich
Flur	1
Flurstück	906/26

Begründung:

Die Stadt Koblenz plant die Errichtung einer Reihe von Sirenen, die die Bevölkerung vor großflächigen Schadensereignissen warnen sollen (z.B. bei Unwetter, Überflutungen, Großbränden etc.).

Der Standort an der Osterhausstraße stellt eine Bebauungsplanabweichung dar, da die Sirene in einer vom Bebauungsplan als Parkanlage vorgesehenen Fläche angeordnet werden soll. Gem. den Angaben des ZGM beträgt die Fundamentgröße für den Mast maximal 1,50 x 1,50 m bei einem Mastdurchmesser von max. 45 cm). Der Mastfuss kann so angeordnet werden, dass er mit Erde überdeckt und eingesät werden kann.

Gem. den Angaben des ZGM werden die Standorte so gewählt, dass Wurzel- und Kronenbereiche von Bäumen nicht beeinträchtigt werden.

Im Hinblick auf die angestrebte zügige Umsetzung des Sirenenprojektes werden Standorte bevorzugt, die bereits im Besitz der Stadt sind, was im vorliegenden Fall zu der Notwendigkeit einer Abweichungsentscheidung führt.

Als Nebenanlage widerspricht die Sirene den Festzungen des Bebauungsplanes nicht. Für die Abweichung von den Bebauungsplanfestsetzungen liegen die Voraussetzungen der Vorschriften des § 31 (2) BauGB insbesondere auch im Hinblick auf die geringe Flächeninanspruchnahme vor.

Anlage/n:

Lageplan Standort

Bebauungsplanausschnitt

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Aufgrund der geringfügigen Flächeninanspruchnahme ergeben sich keine negativen Auswirkungen für den Klimaschutz